

Bayerischer Handball-Verband

Norbert Höhn

Handreichung

für Jugendleiter, Trainer und Betreuer im Jugendbereich

**5. Auflage
Erlangen, Juli 2008**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage.....	4
Vorwort zur 5. Auflage.....	5
1. Nachweis der Spielberechtigung (§ 12 SpO):.....	6
2. Begriffe: Jugendlischer/Jugendspieler (§ 18 SpO):.....	6
3. Einteilung in Jugendaltersklassen (§ 37 SpO).....	6
4. Spielberechtigung in den jeweiligen Altersklassen (§ 22 SpO)	7
5. Einsatz während der Qualifikationsspiele und in der neuen Saison	7
5.1 Sachverhalt.....	7
5.2 Frage	7
5.3 Urteil 2/2005 des Verbandssportgerichts des BHV	7
5.4 Begründung	8
5.5 Bestrafung bei Vergehen gegen die Bestimmungen des § 22 SpO	8
6. Vereinswechsel.....	8
6.1 Regelungen bei einem Vereinswechsel (siehe §§ 23 - 30 Spielordnung (SpO):.....	8
6.2 Wartefristen bei einem Vereinswechsel	9
6.3 Wechselkorridor für Jugendspieler.....	9
7. Doppelspielrecht für Jugendspielern gem. § 19 SpO	10
7.1 Doppelspielrecht für Jugendspielern gem. § 19 Abs. 1 SpO.....	10
7.2 Doppelspielrecht für Jugendspieler gem. § 19 Abs. 2 SpO.....	11
8. Wann ist ein Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt??	12
9. Festspielen (§ 55 SpO).....	12
10. Spielgemeinschaften der Jugend (§ 4 SpO).....	12
10.1 Spielgemeinschaften der gesamten Jugendabteilungen.....	12
10.2 einzelner Jugendaltersklassen - Notgemeinschaften (siehe Anhang I zur SpO).....	13
II. Was ein Jugendtrainer / Jugendbetreuer wissen sollte (wissen muss)	13
1. Durchführung von Jugendspielen (§ 21 SpO)	13
2. Einsatz von Spielern (siehe dazu V. Jugendaltersklassen)	13
3. Ausbleiben der eingeteilten Schiedsrichter (§ 21 und § 77 SpO)	13
4. Spiele pro Kalendertag	13
5. Sportgruß (§ 22 ZB 3).....	13
6. Entscheidung bei Punktgleichheit (§ 43 SpO und ZB).....	13
III. Besondere Bestimmungen der IHF-Regeln im Jugendbereich	14
IV. Einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball.....	14
V. Jugendaltersklassen und Spielberechtigungen von Jugendspielern	15
VI. Rechtsfragen zum Spielbetrieb - Was man weiß - was man wissen sollte	16
1. Rote Karte - Disqualifikation – Ausschluss	16
1.1 rote Karte - Disqualifikation eines Spielers.....	16
1.2. rote Karte - Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen	16
1.3. Ausschluss.....	17
2. Strafen – Sperrn	17
3. Einlegen eines Einspruchs gegen die Spielwertung.....	19
3.1. Einspruchsgründe.....	19
3.2. Was muss bei einem Einspruch beachtet werden?	19

Verfasser

Norbert Höhn ist seit 1972 in verschiedenen Gremien des Bayerischen Handball-Verbandes auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, als Schiedsrichter und im Verein tätig. Er war Vorsitzender einer Kreis- und Bezirksrechtskammer, ab 2002 war er Vorsitzender des Verbandssportgerichts des Bayerischen und des Süddeutschen Handball-Verbandes. Beim Verbandstag 2002 wurde er zum Vizepräsidenten für Verbandsmanagement gewählt, beim Verbandstag 2005 in Kloster Irsee zum Vizepräsidenten Recht, beim Verbandstag 2008 in Schwarzenfeld wurde er in diesem Amte bestätigt.

Haftungsausschluss

Die in diesem Skript aufgeführten Informationen und Tipps sind nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte erhoben. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass im Streitfall den hier dargelegten Kommentaren und Ansichten gefolgt wird. Eine Haftung für die in diesem Skript veröffentlichten Informationen werden daher weder vom Verfasser noch vom Bayerischen Handball-Verband übernommen.

Urheberschutz

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Sein Nachdruck, seine Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung sind ohne Genehmigung des Verfassers nur für private Zwecke, für vereinsinterne und verbandsinterne Fortbildung gestattet. Verstöße werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Hinweis

Die Texte der Ordnungen sind im nachfolgenden Skript *kursiv* gedruckt.

Abkürzungen

Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

SpO	Spielordnung des DHB/BHV, Ausgabe Juli 2008
RO	Rechtsordnung des DHB/BHV Ausgabe Juli 2008
IHR	Internationale Handballregeln
ZB	Zusatzbestimmungen des BHV zu der SpO und der RO/DHB

Vorwort zur 4. Auflage

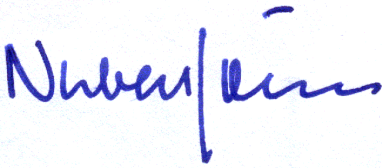
Vielen Übungsleitern¹, Trainern und Betreuern im Jugendbereich sind die Ordnungen des Bayerischen Handball-Verbandes nicht bekannt. Es fehlt oft die Zeit und auch die Lust in den Ordnungen alle Stellen zu finden, die für sie in Frage kommen.

Trotzdem sollte man auch im Jugendbereich über die wichtigsten Regelungen Bescheid wissen. Sonst ist der Frust groß, wenn Punkte verloren gehen, weil z.B. gegen den Festspielparagrafen oder den Jugendschutzparagrafen verstoßen wurde. Vor allem wird es schwer sein, diese Punktverluste den Kindern, den Jugendlichen und auch den Eltern zu erklären.

Ich habe deshalb versucht, eine Zusammenfassung der Vorschriften der Spiel- und Jugendordnung zu erstellen, die man als Trainer oder Betreuer im Jugendbereich unbedingt wissen sollte. Sie dienen der schnellen und erklärenden Information.

Die rechtlichen Fragen wie z.B. Rechte und Pflichten eines Übungsleiters, Fragen zur Aufsichtspflicht u.ä. habe ich nicht behandelt. Dafür gibt es eine ausführliche Broschüre² von Markus Sikora, Vizepräsident Jugend. Diese Broschüre sollte zur Ausstattung eines Übungsleiters, Trainers und Betreuers im Jugendbereich gehören.

Erlangen, im Oktober 2006



Norbert Höhn
Vizepräsident Recht

¹ Ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Skript nur die männliche Form verwendet.

² Markus Sikora, Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Übungsleiter, München 2003, erhältlich in der Geschäftsstelle des Bayerischen Handball-Verbandes Postfach 500120, 80971 München

Vorwort zur 5. Auflage

Nach der grundlegenden Überarbeitung der Rechtsordnung (RO) und der Spielordnung (SpO) des Deutschen Handballbundes (DHB), war es erforderlich diese Handreichung³ zu überarbeiten und den neuen Bestimmungen der SpO und der RO anzupassen.

Gerade im Jugendbereich sind in der neuen SpO grundsätzliche Neuerungen zu verzeichnen. So wurde z.B. der umstrittene Ausbildungskostenersatz gänzlich gestrichen, die Zuordnung der Kinder und Jugendlichen zu den einzelnen Altersklassen wurden endlich eindeutig bestimmt.

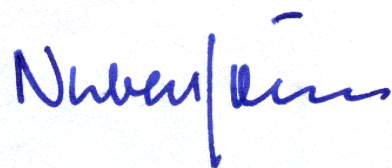
Neu ist auch der Einsatz von Kaderspielern in zwei Vereinen. Diese vom Bayerischen Handball-Verband (BHV) eingebrachte Regelung sieht vor, dass Kaderspieler in einer Erwachsenenmannschaft z.B. eines Regionalligaver eins eingesetzt werden können, aber gleichzeitig weiterhin das Jugendspielrecht in ihrem „Heimat-Verein“ behalten. Diese Regelung wird manchem Jugendlichen (und auch seinem Verein) helfen, der wegen seiner weiteren Ausbildung höherklassig trainieren und auch spielen muss, gleichzeitig aber weiterhin in der erfolgreichen Jugendmannschaft seines Stammvereins spielen darf.

Ich wünsche viele nützliche Informationen beim Arbeiten mit dieser Broschüre. Vor allem aber Spaß und Freude bei der - möglichst konfliktfreien - Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Sollte es doch einmal zu Fragen kommen, hoffe ich, diese Broschüre kann helfen, die richtige Antwort zu finden. Auch wenn das gemeinsame Erlebnis und die Freude am Spiel im Vordergrund stehen sollen, muss es Regeln geben, die einen reibungslosen und fairen Spielbetrieb garantieren.

Sollten Sie Fragen und Anregungen zu dieser Broschüre haben, so können Sie sich direkt an mich wenden⁴.

Ein herzliches Dankeschön an Willi Treu (Mitglied der Satzungskommission des BHV und Vorsitzender des Bezirkssportgerichtes Altbayern) und an Gerhard Höfner (BHV-Spielwart der Jugend) für die Durchsicht des Manuskriptes sowie die Anmerkungen und Anmerkungen.

Erlangen, im Juli 2008
Norbert Höhn



Vizepräsident Recht

³ Diese Handreichung können Sie auch auf unserer Webseite (www.bhv-online.de) finden. Dort wird sie laufend an die Ordnungen angepasst.

⁴ Norbert Höhn, Hartmannstraße 105, 91052 Erlangen, Telefon (09131)128723, Mobil (0170)2838986; Email: norbert.hoehn@bhv-online.de

I. Spielberechtigung - Einsatz von Jugendlichen

1. Nachweis der Spielberechtigung (§ 12 SpO):

- a) Die Spielberechtigung wird auf gemeinsamen Antrag des Vereins und des Spielers, bei Kindern und Jugendlichen der Personensorgeberechtigten von der Passstelle des Bayerischen Handball-Verbandes erteilt. Zum Nachweis der Spielberechtigung werden grundsätzlich Spieldausweise gefertigt (§ 12 SpO). Im Bereich des BHV sind Spieldausweise für den Jugendbereich von grüner Farbe.
- b) Eine Ausnahme von Abs. 1 gibt es für den Spielbetrieb der Jugend E und der Jugend F (Kinderhandball)
„Die Teilnahme am Spielbetrieb für Jugend E und F (Minibereich) ist ohne Spielberechtigung zulässig. Die Spieler müssen allerdings Mitglied des Vereins sein, der sie einsetzt, da sonst ein Versicherungsschutz nicht besteht, es sei denn, dass der Verein im Einzelfall eine Versicherung abgeschlossen hat, die alle mit Anfahrt, Teilnahme an der Veranstaltung und Abfahrt verbundenen Risiken abdeckt.“ (Zusatzbestimmung (ZB) des BHV zu § 12 SpO).
 Aber auch hier gilt: Die Spielberechtigung gilt nur für einen Verein. Hansi, der Mitglied im TV Ahdorf und der SpVgg Behstadt ist, darf nur für einen Verein spielen. Hier wird auf die Vereinbarung verwiesen, dass jeder Verein zu Beginn der Saison beim zuständigen Spielleiter/Kinderhandballreferenten des Bezirkes eine Spielerliste (Name, Geburtstag) abzugeben hat und an jedem Spieltag eine Liste der eingesetzten Spieler (Name, Geburtstag) vom ausrichtenden Verein an die Spielleitende Stelle zu senden ist. Diese Regelung wurde vereinbart, um eine gewisse Kontrolle (alters- und vereinsmäßig) über die eingesetzten Spieler zu haben (Kinderhandballreferentin Claudia Engelhardt).
- c) Vor der Beantragung der Spielberechtigung hat sich der Verein durch Einsichtnahme in amtliche Papiere von der Richtigkeit der Personaldaten (insbesondere des Geburtstages) zu überzeugen (Zusatzbestimmung Nr. 2b zu § 13 SpO).
- d) Sollten falsche Daten in dem Spieldausweis stehen, muss dieser unverzüglich der Passstelle mit der Bitte um Berichtigung zurückgegeben werden. Spätere Einlassungen die Daten seien falsch übertragen worden, gehen zu Lasten des Vereins (Zusatzbestimmung Nr. 2c zu § 13 SpO).
- e) Sämtliche Änderungen in einem Spieldausweis dürfen nur von der Passstelle des BHV durchgeführt werden.

2. Begriffe: Jugendlicher/Jugendspieler (§ 18 SpO):

„Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.“

3. Einteilung in Jugendaltersklassen (§ 37 SpO)

„Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:

- a) *A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- b) *B- Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- c) *C- Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- d) *D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- e) *E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.*
- f) *F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.“*

Im Spieljahr 2008/2009 sind somit alle Spieler, die im Kalenderjahr 2008, das Spieljahr beginnt am 01. Juli 2008, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden, also die Jahrgänge 1990 und 1991 in der Altersklasse Jugend A. Die folgende Tabelle zeigt die Jahrgänge der einzelnen Jugendaltersklassen für die Spieljahre 2008/2009 bis 2011/2012.

Altersklasse	Jahrgänge im Spieljahr 2008/2009	Jahrgänge im Spieljahr 2009/2010	Jahrgänge im Spieljahr 2010/2011	Jahrgänge im Spieljahr 2011/2012
A	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94
B	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96
C	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98
D	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00
E	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02
F	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04

4. Spielberechtigung in den jeweiligen Altersklassen (§ 22 SpO)

Folgende Aussagen werden in der Spielordnung zur Spielberechtigung von Jugendlichen gemacht:
„Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen“

Zusammengefasst heißt das:

- Ein Jugendlicher soll in einer Mannschaft spielen, die seiner der Altersklasse entspricht. Der 13- und 14jährige spielt in der C-Jugend.
- Ein Jugendlicher darf nur in der nächst **höheren Jugendaltersklasse** eingesetzt werden. Ein C-Jugendlicher darf also auch in einer Mannschaft der B-Jugend eingesetzt werden, niemals dagegen in der A-Jugend bzw. in der nächst tieferen der D-Jugend.

5. Einsatz während der Qualifikationsspiele und in der neuen Saison

Hinweis:

Der hier geschilderte Fall kann nur bei 16jährigen weiblichen B-Jugendlichen eintreten, die eine Doppelspielberechtigung haben. Sie könnten theoretisch in drei Altersklassen eingesetzt werden: B-Jugend, A-Jugend und in einer Frauenmannschaft.

5.1 Sachverhalt

Der Verein Großstadt setzt in der Qualifikationsrunde 2008 zur Bayerischen Oberliga zum Spieljahr 2008/2009 der A- und der B-Jugend die 16 jährige B-Jugendliche Moni Mustermann ein.

In der Spielsaison 2008/2009 wird für die Spielerin Moni Mustermann das Doppelspielrecht gem. § 19 SpO beantragt und da die Voraussetzungen gegeben sind auch bewilligt. Der Verein setzt die Spielerin in der B-Jugend und in der Frauenmannschaft ein.

5.2 Frage

Ist dies rechtens oder bewirkt hier § 22 Abs. 1 Satz 2 SpO, der besagt, dass Spielerinnen während der Spielsaison nur in zwei Altersklassen eingesetzt werden dürfen, Spielverlust für die Frauenmannschaft? Diese Frauenmannschaft wäre die dritte Altersklasse, in der Moni eingesetzt worden ist.

Oder vereinfacht gefragt: Ist die Qualifikationsrunde Teil der neuen Spielsaison oder eine eigene abgeschlossene Spielrunde?

5.3 Urteil 2/2005 des Verbandssportgerichts des BHV

Das Verbandssportgericht unter Vorsitz von Rainer Stumpf, hat im Urteil 2/2005, das rechtskräftig ist, wie folgt entschieden.

Die Qualifikationsrunde und die Spielsaison selbst sind zwei abgeschlossene Spielrunden. Die Jugendliche Moni Mustermann konnte zu Recht während der Qualifikationsrunde 2008 in der A- und B-Jugend, in der Spielsaison 2008/2009 in der B-Jugend und in der Frauenmannschaft des Vereins eingesetzt werden. Diese Regelung findet bundesweit Anwendung.

5.4 Begründung

Die Spielordnung unterscheidet deutlich zwischen **Spieljahr** und **Spielsaison**. Das **Spieljahr** beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Die **Spielsaison** dagegen beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder Pokalspiel und endet, wenn sämtliche Spiele, einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele und evtl. Nachholspiele aufgrund von Urteilen etc. ausgetragen worden sind.

Die Qualifikationsspiele gehören im Jugendbereich zum neuen **Spieljahr**. Damit soll verhindert werden, dass Spieler, die im neuen Spieljahr einer anderen (höheren) Jugendaltersklasse angehören, an den Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr teilnehmen. Wäre das nicht der Fall, könnte ein B-Jugendjahrgang, der im neuen Spieljahr der A-Jugend angehören wird, die Qualifikationsrunde spielen.

Die Jugendschutzbestimmungen des § 22 SpO besagen, dass ein Spieler während der **Spielsaison** nur höchstens in zwei Altersklassen spielen darf. Bei der 16jährigen B-Jugendlichen mit Doppelspielrecht wäre ein Einsatz in drei Altersklassen möglich, nämlich: B-Jugend, als B-Jugendliche darf sie in der A-Jugend spielen und Frauen, als Spielerin mit Doppelspielrecht wäre hier der Einsatz möglich. Damit soll vorgebeugt werden, dass Jugendspielerinnen in mehr als zwei Altersklassen eingesetzt und damit überfordert werden. In welchen Altersklassen sie eingesetzt werden kann, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihres Einsatzes.

In unserem Falle konnte Moni, die B-Jugendliche ist, während der Qualifikation 2008 wie folgt eingesetzt werden:

In der Mannschaft der B - und A –Jugend.

In der Saison 2008/2009 dürfte sie wie folgt eingesetzt werden:

- a) B - und A -Jugend oder
- b) B - Jugend und Frauenmannschaft (Voraussetzungen nach § 19 SpO sind erfüllt) oder
- c) A - Jugend und Frauenmannschaft (Voraussetzungen nach § 19 SpO sind erfüllt).

5.5 Bestrafung bei Vergehen gegen die Bestimmungen des § 22 SpO

Die Bestrafungen für Vergehen gegen die Bestimmungen des § 22 SpO sind in § 19 Buchstabe h) der Rechtsordnung (RO) festgelegt.

Danach wird für den fehlbaren Verein das Spiel als verloren gewertet. Daneben kann die Spielleitende Stelle eine Geldstrafe in Höhe von 25 € bis 250 € erheben.

Auf keinen Fall kann die Spielerin zusätzlich gesperrt werden (siehe Urteil 1/2005 des VG des BHV).

6. Vereinswechsel

6.1 Regelungen bei einem Vereinswechsel (siehe §§ 23 - 30 Spielordnung (SpO):

a) vom Spieler bzw. dessen Erziehungsberechtigten

Der Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler **schriftlich** bei seinem bisherigen Verein abmelden. Die Abmeldung ist frühestens am Tag nach seinem letzten Spiel - auch Freundschaftsspiel - wirksam. Die Abmeldung als Handballspieler ist deshalb wichtig, weil viele Vereine einen Austritt nur zum 31.12. zulassen. Der Spieler ist zwar bis zu diesem Zeitpunkt bzw. auch darüber hinaus Mitglied im Verein, aber dort nicht mehr als Handballspieler gemeldet. Es ist für spätere strittige Entscheidungen von Vorteil, wenn die Abmeldung vom Vater, der Mutter persönlich übergeben wird und vom bisherigen Verein (Abteilungsleiter) bestätigt wird.

b) vom abgebenden Verein

Der abgebende Verein ist verpflichtet, das Datum der schriftlichen Abmeldung (nicht das Datum des letzten Spiels!) in den Spielerausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.

Eine Freigabeverweigerung oder ein Zurückhalten des Spelausweises - aus welchem Grunde auch immer - ist nicht möglich.

c) vom aufnehmenden Verein

Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Spelausweis zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer neuen Spielberechtigung der Passstelle des BHV vorzulegen bzw. diese über das Pass-Online-Programm zu beantragen.

6.2 Wartefristen bei einem Vereinswechsel

Die Wartefrist bei einem Vereinswechsel beträgt grundsätzlich zwei Monate.

Die Wartefrist entfällt:

- a) Für Freundschaftsspiele gemäß § 26 SpO ist der Spieler sofort spielberechtigt, wenn die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt worden ist. Die Daten für die Spielberechtigung werden von der Passstelle auf dem Spelausweis eingetragen.
- b) wenn, im bisherigen Verein für den Jugendspieler zum Zeitpunkt der Abmeldung keine seiner Altersklasse entsprechende Spielmöglichkeit gegeben ist. Ein B-Jugendlicher muss in seinem Verein in einer B-Jugendmannschaft spielen können. Der Hinweis, der Verein habe eine A-Jugendmannschaft, in der könne doch der B-Jugendliche spielen, gilt hier nicht. Hat der Verein zum Zeitpunkt der Abmeldung keine B-Jugendmannschaft, kann der Jugendliche ohne Wartefrist den Verein wechseln. Da hilft es auch nicht, wenn der Verein im Vertrauen bis zum Beginn der Spielsaison eine Mannschaft zusammen zu bekommen und eine solche vorsorglich zum Spielbetrieb anmeldet (§ 27 Buchst. e SpO).
- c) wenn er wegen des Umzuges eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) den Verein wechseln muss (§ 27 Buchst. g SpO).
- d) Bei Gründung einer Spielgemeinschaft (siehe § 27 der SpO).
- e) Bei einem Wechsel innerhalb des Wechselkorridors (siehe 6.3).

6.3 Wechselkorridor für Jugendspieler

Der Bundestag des DHB hat im Oktober 1999 einen sog. Wechselkorridor für Jugendspieler beschlossen, danach können Jugendliche in einem bestimmten Zeitraum den Verein ohne Wartefrist wechseln.

Diese Regelung ist in § 26 Absatz 2 Spielordnung festgelegt und lautet:

“Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison⁵ können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. eines Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten

- a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,*
- b) nach Mitwirkung bei Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein*
- c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.“*

Das bedeutet, dass ein Spieler den Verein vom 15.03. bis 31.05. ohne Wartefrist wechseln kann, um z.B. an den Qualifikationsspielen, die im Jugendbereich zur neuen Spielsaison gehören, mitzuspielen zu können, sofern er nicht schon bei seinem bisherigen Verein an Qualifikationsspielen teilgenommen hat. Bei dem Vereinswechsel müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein wie bei jedem anderen Vereinswechsel. Der Antrag auf Umschreibung der Spielberechtigung für den neuen Verein muss der Passstelle des BHV (Geschäftsstelle) innerhalb des Wechselkorridors vom 15.03. bis spätestens 31.5. (Eingangsstempel) vorgelegt sein bzw. über Pass-online beantragt sein. Dabei ist alleine der Tag des Eingangs des Antrages auf die Spielberechtigung für den neuen Verein bei der Passstelle maßgebend.

⁵ Die Qualifikationsrunde zur Hallenrunde gehört im Jugendbereich zur neuen Saison

Übersicht - Wechselkorridor - Beispiele

Liegt der Antrag auf Spielberechtigung der Passstelle des BHV innerhalb der genannten Frist (also zwischen dem 15.03. und spätestens 31.5.) vor, ist der Spieler ohne Wechselsperre in Jugendspielen der neuen Saison (!) spielberechtigt.

Abmeldedatum: vom abgebenden Verein einzutragen.

Anmeldedatum: Datum des Eingangs auf eine Spielgenehmigung für den neuen Verein bei der Passstelle des BHV (Posteingangsstempel/Online-Registrierung)..

Beispiele:**1.Spieler A :**

Abmeldedatum: 13.3.02

Anmeldedatum: 14.3.02

Der Spieler ist ab 14.3.02 für Freundschaftsspiele, ab 13.5.02 für Meisterschaftsspiele für den neuen Verein spielberechtigt

2. Spieler B

Abmeldedatum: 13.03.02

Anmeldedatum: 16.03.02

Der Spieler ist ab 16.03.02 für den neuen Verein spielberechtigt.

3.Spieler C

Abmeldedatum: 10.03.02

Anmeldedatum: 16.03.02

Der Spieler ist ab 16.03.02 für den neuen Verein spielberechtigt

4.Spieler D

Abmeldedatum: 18.05.02

Anmeldedatum: 05.06.02

Der Spieler ist ab 05.06.02 für Freundschaftsspiele, ab 18.07.02 für Meisterschaftsspiele für den neuen Verein spielberechtigt.

7. Doppelspielrecht für Jugendspielern gem. § 19 SpO**7.1 Doppelspielrecht für Jugendspielern gem. § 19 Abs. 1 SpO**

- a) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird die Spielberechtigung in Erwachsenenmannschaften erteilt, wenn
 - der Verein dies beantragt (BHV-Formblatt),
 - die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und
 - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- b) Die Jugendspieler verlieren dabei nicht das Jugendspielrecht. Die Passstelle erstellt einen (grauen) Erwachsenenspielausweis, in dem das Jugendspielrecht (Dauer) eingetragen wird.
- c) Jugendspieler mit Spielrecht für Erwachsenenmannschaften müssen für Jugendmaßnahmen auf DHB, Regional- und Landesverbandsebene gem. § 82 SpO von ihrem Verein freigestellt werden. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, nur für Kaderspieler bei DHB-Maßnahmen.
- d) Ein eingetragenes Doppelspielrecht gilt immer nur für den Verein, der es beantragt hat. Wird ein Vereinswechsel vorgenommen, so geht das Doppelspielrecht nicht automatisch auf den neuen Verein über, dieses muss neu beantragt und in den neuen Spielausweis eingetragen werden.⁶

⁶ siehe Protokoll Tagung der Geschäftsführer (DHB 12.11.2003)

7.2 Doppelspielrecht für Jugendspieler gem. § 19 Abs. 2 SpO

Wie Eingangs schon erwähnt gibt es seit dem 01.07.2008 auch das Doppelspielrecht gem. § 19 Abs. 2 SpO. Dieses gilt allerdings nur für Kaderspieler des DHB, des Süddeutschen Handballverbandes und des BHV:

„2. Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein vorgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der vierthöchsten Spielklasse angehören.

3. Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passsstelle. Diese unterrichtet die Passsstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.“

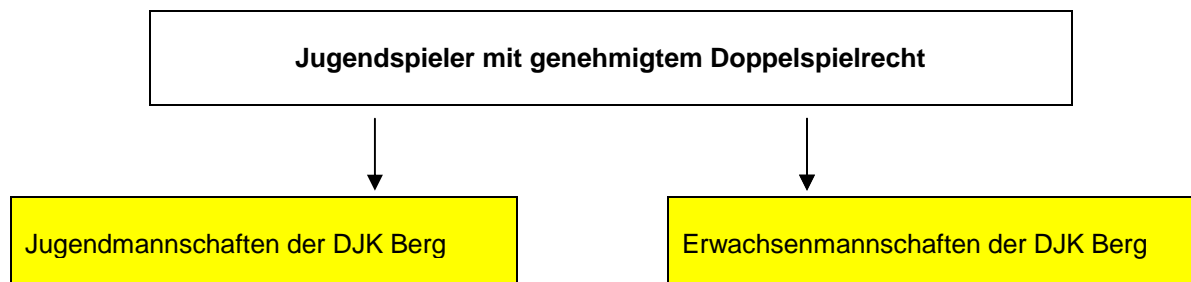
Der Spieler Franz Stark, die Spielerin Helga Guht, der/die im Spieljahr 2008/2009 dem DHB-Kader (SHV-Kader oder Landes-Kader) angehört, darf

- a) in der Bayernliga-Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft, Bundesliga-Mannschaft) des TV Höher spielen und
- b) gleichzeitig in der Jugendmannschaft seines/ihrer Stammvereins DJK Berg spielen.

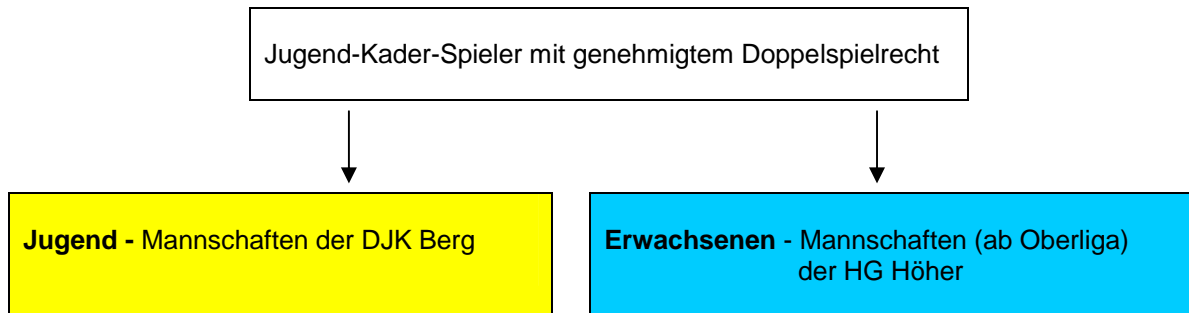
Er/sie erhält also das Spielrecht für zwei Vereine, dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) der Spieler muss das 17. Lebensjahr, die Spielerin das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) der Spieler/die Spielerin muss Mitglied in einem Kader
 - des DHB
 - des SHV
 - des BHV
 sein.
- c) Die Erwachsenen-Mannschaft des anderen Vereins, in dem er/sie eingesetzt werden darf, muss mindestens in der Oberliga spielen.
- d) Er/sie darf nicht in der Erwachsenenmannschaft seines Stammvereins eingesetzt werden, nur in Jugendmannschaften.
- e) Er/sie darf nicht in der Jugendmannschaft des anderen Vereins eingesetzt werden.

Doppelspielberechtigung nach § 19 Abs. 1 SpO:



Doppelspielberechtigung nach § 19 Abs. 2 SpO:



8. Wann ist ein Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt??

- Erteiltes Doppelspielrecht nach § 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SpO.
- Volljährige Spieler können mit der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, auf Antrag die Spielberechtigung in Erwachsenenmannschaften bekommen, damit erlischt das Jugendspielrecht. Für Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr jugendspielberechtigt sind, muss der Spieldausweis von Jugend- auf Erwachsenenspielerrecht umgeschrieben werden. Der Verein muss die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften beantragen. Wird dies versäumt ist der Spieler zwar spielberechtigt für den Verein, die Unterlassung der Umschreibung von einer Jugendspielberechtigung (grüner Spieldausweis) zu einer Erwachsenenspielerberechtigung (grauer Spieldausweis) ist eine Ordnungswidrigkeit und wird gem. 25, Abs. 1, Nr. 12 c RO mit einer Geldbuße von 10€ bis 50 € belegt. Dies gilt nicht für Spieler mit Doppelspielrecht nach § 19 Abs. 1, diese erhalten bei Beantragung des Doppelspielrechts einen Erwachsenenspielerausweis, in dem die Dauer der Jugendspielberechtigung eingetragen wird.

9. Festspielen (§ 55 SpO)

- Die Bestimmungen des Festspielens werden auf Jugendspieler nur angewandt, wenn sie in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen, also z.B. in der B-Jugendmannschaft der Bezirksliga und der B-Jugendmannschaft der Oberliga. Dagegen können sie, ohne sich fest zu spielen, in der C-Jugendmannschaft und einer B-Jugendmannschaft eingesetzt werden. Auch ist ein Einsatz in der A-Jugend und - wenn die Voraussetzungen gegeben sind und eine Doppelspielberechtigung vorliegt - in einer Männermannschaft möglich. Soll der Spieler aber in verschiedenen Erwachsenenmannschaften (1./2. Mannschaft) eingesetzt werden, unterliegt dieser Einsatz dem Festspielparagrafen.
- Spieler können sich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Sie dürfen aber nur in Mannschaften ab der vierthöchsten Liga (in Bayern von der Bayernliga nach oben) eingesetzt werden, also z.B. ohne Festspielen in einer Mannschaft der 2. Bundesliga und einer Mannschaft der Bayerischen Oberliga. Hingegen gilt das Festspielen bei einem Einsatz in der Bundesliga (Regionalliga) und einer Mannschaft unterhalb der Bayerischen Oberliga (z.B. Bezirksoberliga).

Bitte beachten: In beiden Fällen gilt allerdings auch die Nr. 2 des § 55 SpO, d.h. sie dürfen in den beiden ersten Meisterschaftsspielen bei Saisonbeginn nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

10. Spielgemeinschaften der Jugend (§ 4 SpO)

10.1 Spielgemeinschaften der gesamten Jugendabteilungen

Mehrere Vereine eines Verbandsgebietes können mit

- sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder
- mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche oder weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden.

- c) Der Vollständigkeit halber sei hier auch auf § 4 Nr. 3 SpO verwiesen, danach können auch Vereine aus verschiedenen Landesverbänden – wenn diese zustimmen – Spielgemeinschaften bilden.

Die Bildung solcher Spielgemeinschaften muss von den Vereinen, die eine SG bilden wollen, beim Präsidium des BHV mit einer ausführlichen Begründung beantragt werden. Anträge sind bis zum 1.4. eines Jahres zu stellen.

10.2 Einzelner Jugendaltersklassen - Notgemeinschaften (siehe Anhang I zur SpO)

Der Verein TuS Karlstadt hat vier Spieler der C-Jugend, der Verein TB Karlstadt hat fünf C-Jugendliche. Ein Einsatz in der B-Jugend der beiden Vereine ist nicht möglich. Damit die Jugendlichen am Spielbetrieb teilnehmen können und dem Handballsport erhalten bleiben, bilden die beiden Vereine eine Spielgemeinschaft der C-Jugend. Dies ist nach § 4 (2) SpO und den Bestimmungen im Anhang I zur SpO im Bereich des BHV möglich. Diese Mannschaften dürfen nur am Spielbetrieb der untersten Liga der Altersklasse auf Bezirksebene teilnehmen. Die Spielgemeinschaften müssen bis zum 1.7. eines Jahres beim Präsidium des BHV beantragt werden.

II. Was ein Jugendtrainer / Jugendbetreuer wissen sollte (wissen muss)

1. Durchführung von Jugendspielen (§ 21 SpO)

Für den Spielbetrieb des BHV gilt: Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer (ab 18 Jahre er muss rechtskräftig unterschriftsfähig sein – DHB-Regelklarstellung) begleitet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die von ihm betreute Mannschaft innerhalb und außerhalb des Spielfeldes sportlich einwandfrei verhält.

2. Einsatz von Spielern (siehe dazu V. Jugendaltersklassen)

- a) **F- und E-Jugend (Kinderhandball):** Die Zahl der Spieler, die eingesetzt werden dürfen, ist nicht begrenzt (§ 37 SpO/BHV-Zusatzbestimmungen. Es sind gemischte Mannschaften (Knaben und Mädchen) möglich.
- b) **D-Jugend:** Es dürfen pro Spiel 16 Spieler eingesetzt werden.
- c) **Ab C-Jugend:** Pro Spiel dürfen nach den neuen IHF-Regeln (ab August 2005) 14 Spieler eingesetzt werden.
- d) In den Jugendaltersklasse E und F ist kein Meisterschaftsspielbetrieb zulässig.

3. Ausbleiben der eingeteilten Schiedsrichter (§ 21 und § 77 SpO)

Das angesetzte Jugend-Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist kein Schiedsrichter anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person das Spiel leiten. Ausnahmen siehe § 76 ZB 1.

4. Spiele pro Kalendertag

Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken (ausgenommen Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit). Bei einem Verstoß dagegen gilt die/der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht spielberechtigt (§ 22 Abs. 2 SpO).

5. Sportgruß (§ 22 ZB 3)

Nach Beendigung von Jugendspielen stellen sich beide Mannschaften in der Mitte des Spielfeldes zum Sportgruß auf. Dieser lautet: "Auf den bayerischen Handballsport ein - Gut Sport."

6. Entscheidung bei Punktgleichheit (§ 43 SpO und ZB)

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet über die für die Meisterschaft maßgeblichen Plätze der direkte Vergleich der betroffenen Vereine während der Spielsaison.

Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz

- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele durchzuführen
- d) Entscheidungsspiele sind auch durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Tordifferenz gewertet wurden. Diese Regelung gilt nicht, wenn einer Mannschaft Punkte gem. § 50 SpO abgesprochen wurden. Diese Mannschaften gelten immer als nachrangig platziert.

III. Besondere Bestimmungen der IHF-Regeln im Jugendbereich

Im Bereich des DHB gilt im Jugendspielbetrieb folgende Sonderregelung⁷:

Regel 4:4 – Spielerwechsel

„Im Jugendbereich ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7m oder während eines Time-out.“

Diese Regelung soll bewirken, dass im Jugendalter Spieler ausgebildet werden, die umfassend geschult sind und nicht nur als Abwehr- oder Angriffsspezialisten ausgebildet werden. Es soll ein Wechsel Angriff-Abwehr verhindert werden.

IV. Einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball

Es soll der Vollständigkeit wegen auf die im Bereich des DHB „Einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball – Offensive Deckungsweisen“ eingegangen werden. Diese Handreichungen können auf den Webseiten des BHV eingesehen und herunter geladen werden, sie müssen allen Jugendleitern, Trainern und Übungsleitern bekannt sein⁸ und entsprechend umgesetzt werden.

Die Angleichung der neuen Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball an die Rahmentrainingspläne des DHB durch eine Vereinheitlichung des Wettspiels, in dem die Leitlinien des attraktive und offensiven Abwehrspiels verbindlich für alle werden, schafft die notwendigen spielerischen Voraussetzung für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit.

Es gelten die SpO und die IHF-Regeln, soweit nicht die Durchführungsbestimmungen abweichende Regelungen enthalten, im Einzelnen sind dies die Zusatzbestimmungen des BHV zu

§ 21: *Für den Kinderhandball der Jugend F (Mini), E, D C sind die Wettkampfstrukturen des DHB/BHV verbindlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.*

§ 80 SpO: *„Bei wiederholten Verstoß gegen die bindenden Durchführungsbestimmungen des BHV im Kinder- und Jugendhandball kann von der Spielleitenden Stelle unter Kostentragungspflicht des Vereins Spielaufsicht angeordnet werden.“*

§ 25 Rechtsordnung. *„Verstöße gegen die bindenden Durchführungsbestimmungen des BHV im Kinder- und Jugendhandball , Jugend F (MINIS), E-, D- und C-Jugend können nach Durchführung einer Spielaufsicht von der Spielleitenden mit einer Geldbuße von 20,00 € bis 50,00 € geahndet werden.“*

⁷ Internationale Handballregeln – Ausgabe 1. August 2005; Beschluss des Erweiterten Präsidiums des DHB vom 18.11.2005

⁸ Siehe: www.bhv-online.de > Spielbetrieb > BHV-Ebene > Umsetzung der neuen Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball ab der Saison 2004/2005

V. Jugendaltersklassen und Spielberechtigungen von Jugendspielern

Altersklasse	Spielerzahl/Spiel	Spielart	In welcher Jugendmannschaft darf der Spieler dieser Altersklasse* spielen? § 36 Abs. 2 SpO § 22 Abs. 1 SpO
F-Jugend (Kinderhandball) Siehe § 37 SpO	beliebig viele Spieler: ZB* 1 zu § 37 SpO gemischte Mannschaften (Knaben und Mädchen) sind möglich: § 37 Nr. 4 SpO	Spielfeste/Turniere sind erlaubt! Kein Punktspielbetrieb! § 37 SpO ZB Mr. 3 **	F- Jugend (Minibereich) und E-Jugend. Ohne Spieldausweis, die Spieler müssen aber wegen des Versicherungsschutzes Ver- einsmitglieder sein bzw. der Verein muss eine Versiche- rung abgeschlossen haben (bitte § 12 SpO ZB* beach- ten). Die „Spielberechtigung“ gilt nur für einen Verein!
E - Jugend: Siehe § 37 SpO	wie F-Jugend (Kinder- handball)	wie F-Jugend Kein Punktspielbetrieb! § 37 SpO ZB Nr. 3	E - und D-Jugend: In der E-Jugend ohne Spield- ausweis (siehe F-Jugend). Sollen E-Jgd. in der D- Jugend eingesetzt werden, ist ein Spieldausweis erforderlich!
D- Jugend Siehe § 37 SpO	Es können pro Siel 16 Spieler eingesetzt wer- den (ZB 2 zu § 37 SpO)	Punkterunde	D - Jugend und C - Jugend mit Spieldausweis
C- Jugend: Siehe § 37 SpO	max. 14 Spieler	Punkterunde bis Bayer. Meisterschaft	C - Jugend und B - Jugend mit Spieldausweis
B - Jugend: Siehe § 37 SpO	max. 14 Spieler	Punkterunde bis Deutsche Meisterschaft	B - Jugend und A - Jugend mit Spieldausweis (Spielerinnen ab 16. Jahren auf Antrag auch in Erwachse- nenmannschaften § 19 SpO) mit Spieldausweis
A - Jugend: Siehe § 37 SpO	max. 14 Spieler	Punkterunde bis Deutsche Meisterschaft	A – Jugend mit Spieldausweis (Spieler ab 17 Jahren auf Antrag auch in Erwachse- nenmannschaften § 19 SpO) mit Spieldausweis

* Anmerkung: Grundsätzlich sollen Jugendspieler in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig (siehe § 22 Spielordnung).

** ZB: Zusatzbestimmungen des BHV zur Spielordnung des DHB

VI. Rechtsfragen zum Spielbetrieb - Was man weiß - was man wissen sollte

1. Rote Karte - Disqualifikation – Ausschluss⁹

1.1 rote Karte - Disqualifikation eines Spielers

Fall 1: Der Spieler Georg Haudrauf erhält die dritte 2-Minutenstrafe, der Schiedsrichter disqualifiziert den Spieler, er zeigt ihm die rote Karte (IHF-Zeichen Nr. 13 - rote Karte).

Fall 2: Der Spieler Hans Rüpel reißt beim Gegenstoß einen Gegenspieler um. Der Schiedsrichter disqualifiziert den Spieler, er zeigt ihm die rote Karte (IHF-Zeichen Nr. 13 - rote Karte).

Fall 3: Der Spieler Fritz Meckerer sagt zu dem Schiedsrichter, nachdem er sich benachteiligt fühlte: "Du Blinder pfeifst doch nur Scheiß gegen uns." Der Schiedsrichter disqualifiziert den Spieler, er zeigt ihm die rote Karte (IHF-Zeichen Nr. 13 - rote Karte).

Fall 1 bis 3

Ein Spieler, der disqualifiziert wird, darf am weiteren Spielverlauf nicht mehr teilnehmen. Er hat den Auswechselraum zu verlassen. Eine Disqualifikation zieht automatisch eine 2-Minutenstrafe für die Mannschaft nach sich.

Fall 1 und 2:

In diesen Fällen ist die Bestrafung mit dem Schlusspfiff beendet. Weitere Bestrafungen sind in der Rechtsordnung nicht vorgesehen. Der Spieldausweis wird von den Schiedsrichtern nicht eingezogen.

Fall 3: Die Disqualifikation wegen Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters (Zeitnehmers, Sekretärs oder der Spielaufsicht), zieht eine automatische Vorsperre von zwei Wochen nach sich. Die Spielleitende Stelle kann die Spielsperre, wenn ihr die zweiwöchige Vorsperre als nicht ausreichend erscheint (grobe Beleidigung, Wiederholungstäter), auf bis zu 4 Meisterschafts- / Pokalspiele erhöhen und/oder eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 5000,00 € verhängen. Innerhalb von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel kann der Betroffene oder dessen Verein eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Der Spieldausweis wird eingezogen.

1.2. rote Karte - Disqualifikation eines Mannschaftsoffiziellen

Der Mannschaftsoffizielle Georg Großmaul wird wegen ständiger Meckerei vom Schiedsrichter disqualifiziert (IHF-Zeichen Nr. 13 - rote Karte).

- (1) Ein Mannschaftsoffiziellen, der wegen wiederholt unsportlichem Verhalten (Verstoß nach Regel 16:6a; 16:13 und 16:14 Internationale Handballregeln - IHR) oder wegen grob unsportlichem Verhalten (Verstoß nach Regel 16:6d) disqualifiziert wird, darf am weiteren Spielverlauf nicht mehr teilnehmen. Er hat den Auswechselraum zu verlassen. Nach dem Verlassen der Spielfläche und des Auswechselraums darf der Offizielle in keiner Form Kontakt zu der Mannschaft haben. Eine Disqualifikation eines Offiziellen zieht automatisch eine 2-Minutenstrafe für einen Spieler nach sich. Nach zwei Minuten darf sich die Mannschaft wieder ergänzen. Die Spielleitende Stelle kann neben der Disqualifikation des Mannschaftsoffiziellen als weitere Maßnahme eine Geldstrafe bis zu 5000,00 € aussprechen. (Hinweis: Diese 2-Minutenstrafe wird dem Spieler nicht persönlich angerechnet.)
- (2) Wird ein Mannschaftsoffizieller wegen einer Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, (Zeitnehmers, Sekretärs oder der Spielaufsicht) disqualifiziert, gelten dieselben Bestrafungen wie bei einem Spieler (siehe a).

⁹ § 17 Rechtsordnung (RO) folgende

1.3. Ausschluss

Fall 1: Der Spieler Ludwig Hinn-Hauer gibt dem Schiedsrichter eine Ohrfeige als dieser ihm gerade eine 2-Minuten-Strafe anzeigen will. Der SR schließt Hinn-Hauer daraufhin aus (IHF-Zeichen Nr. 15).

Wird ein Spieler wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen darf er nicht mehr am Spielverlauf teilnehmen. Der Spieler muss die Spielfläche und den Auswechselraum sofort verlassen. Die Mannschaft darf sich bis Spielende mehr nicht ergänzen. Der Ausschluss zieht eine automatische Vorsperre von zwei Wochen nach sich.

Fall 2: Der Mannschaftsoffizielle Harry Benimm-Daneben stellt dem Schiedsrichter ein Bein als dieser an der Bank vorbeiläuft. Der SR disqualifiziert den Mannschaftsoffiziellen wegen Tätlichkeit.

Die Disqualifikation des Offiziellen gilt für den Rest der Spielzeit. Der Offizielle muss die Spielfläche und den Auswechselraum sofort verlassen. Nach dem Verlassen der Spielfläche und des Auswechselraums darf der Offizielle in keiner Form Kontakt zu der Mannschaft haben. Die Disqualifikation ist mit einer Hinausstellung für die Mannschaft verbunden. Diese Disqualifikation zieht eine automatische Vorsperre von zwei Wochen nach sich.

Die Spielleitende Stelle (SpSt) hat folgende weiteren Möglichkeiten zu handeln:

- a) Sie kann es bei der Vorsperre von 2 Wochen belassen, der Spieler/Offizielle ist nach dieser Zeit wieder spielberechtigt.
- b) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, und Spielaufsicht können mit einer Sperre von bis zu zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15 000,00 € bestraft werden. Dazu erlässt die SpSt einen Bescheid, in dem ua. Beginn und Ende der Sperre angegeben sind.
- c) Tätlichkeiten gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen im Sinne der Regel 4:2 und 4:3 (IHR)¹⁰ und andere Personen (z.B. Zuschauer) können mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei ein Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf, und/oder Geldstrafe von bis zu 15 000,00 € bestraft werden. Dazu erlässt die SpSt einen Bescheid, in dem ua. Beginn und Ende der Sperre angegeben sind.
- d) Wenn der Spielleitenden Stelle die Strafen, die sie verhängen kann, als nicht ausreichend erscheinen, hat die Spielleitende Stelle den Fall der zuständigen Rechtskammer zu übergeben und den betroffenen Verein davon zu verständigen.

2. Strafen – Sperren

- a) Außer der Vorsperre, die automatisch eintritt, werden alle weiteren Bestrafungen erst nach dem Bescheid der Spielleitenden Stelle bzw. dem Urteil einer Rechtsinstanz wirksam.
- b) Auf die nach § 17 Abs. 5b) und d) RO verhängten Sperren (von längstens 1 bzw. 2 Monaten) werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler oder Offizielle fehlbar wurde. Die Betonung liegt auf „ausgetragenen Meisterschaftsspielen“, Spiele, die im Spielplan angesetzt sind, aber aus irgendeinem Grund nicht ausgetragen wurden, können nicht angerechnet werden.
- c) Hans Waffler wurde beim Spiel seiner Mannschaft am 2.3. wegen SR-Beleidigung disqualifiziert. Er ist deshalb automatisch für zwei Wochen gesperrt (Vorsperre). Am 3.3. hat er ein Spiel als Schiedsrichter zu leiten. Was ist

¹⁰ Eine Mannschaft kann bis zu vier Mannschaftsoffizielle benennen, die in den Spielbericht einzutragen sind.

zu tun? Da Hans das Spiel nicht pfeifen darf, hat er umgehend seinen Schiedsrichtereinteiler zu unterrichten.

§ 22 RO: *Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen.*

- d) Wer trotz Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, für den verlängert sich die Sperre automatisch (§ 22) und zwar:
- aa) Verdopplung der Sperre

Hans Mauler wurde von der Spielleitenden Stelle für vier Meisterschaftsspiele gesperrt. Da er während der Sperrfrist an einem Spiel seiner Mannschaft teilgenommen hat, verlängert sich die Sperre automatisch auf 8 Meisterschaftsspiele.

Eine Sperre von einer bestimmten Anzahl von Spielen bis zu einem Zeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich (§ 22 Abs. 2 Buchst. a RO).

- bb) Verlängerung der Sperre um 2 Monate

Georg Schleger wurde für eine Tötlichkeit vom Bezirkssportgericht Musterstadt für 4 Monate gesperrt, das ist bis 29.03., am 2.03. hat er an einem Spiel seiner Mannschaft teilgenommen. Die Sperre verlängert sich auf insgesamt 6 Monate, das ist bis 29.05.

Eine Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate. (§ 22 Abs. 2 Buchst. b RO)

- e) Werden Sperren gegen Spieler (*nur gegen Spieler!*) aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Urteils die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne den Spieler verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind. Dieser Anspruch besteht nur für Spiele der Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde (§ 23 RO).
(Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaft kein Einspruchsrecht zu.)

Beispiele:

Fall 1: Die Sperre des Spielers Jörg Ohnschuld bei einem Spiel der A-Jugend wurde von der Rechtskammer aufgehoben. Jörg spielt in der A-Jugend des TV Großstadt und in der 1. Männermannschaft. Kann die Neuansetzung aller Spiele, an denen Jörg nicht mitspielen durfte, beantragt werden?

Nein: Die automatische Sperre hatte sich Jörg bei einem Spiel der Jugendmannschaft geholt, deshalb kann nur die Neuansetzung von Jugendspielen ohne Jörg beantragt werden.

Fall 2: Der Trainer Emil Hurtig von der TG Kleinstadt wurde bei einem Spiel disqualifiziert und gesperrt. Das Sportgericht hat später die Sperre als unzulässig aufgehoben. Kann nun eine Neuansetzung der Spiele ohne den Trainer Hurtig beantragt werden?

Nein: Nur wenn Sperren gegen einen Spieler aufgehoben werden, kann eine Neuansetzung der Spiele beantragt werden.

f) Weitergehende Bestrafung

Herbert Rammphoh hat zum zweiten Male in dieser Spielsaison einen Schiedsrichter beim Spiel am 23.2. tätlich angegriffen. Die Spielleitende Stelle hält die in § 17 Abs. 5 RO vorgesehene Sperre von zwei Monaten für nicht ausreichend und beantragt deshalb beim Bezirkssportgericht eine weitergehende Bestrafung. Herbert ist damit vom 23.2. bis 22.4. gesperrt. Das BSG hat am 22.3. verhandelt und Herbert zu einer Sperre von insgesamt 5 Monaten verurteilt. Das Urteil ist mit Poststempel vom 23.03. zugestellt worden, das BSG hat die Sperre bis zum 22.7 verlängert.
(Anmerkung: Nach § 18 RO ist die bisherige Sperre mit einzurechnen!)

Hält die Spielleitende Stelle, die Strafe, die sie nach § 17 Abs. 5 Buchst. d aussprechen kann für nicht ausreichend (siehe § 18 RO), hat sie unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen. Der Spieler bzw. der Mannschaftsoffizielle bleibt in diesem Falle

- a) zwei Monate bei Tätlichkeit gesperrt,
- b) ein Monat bei Vergehen nach 5 Abs. 5d) – Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters - gesperrt, längstens bis zur Entscheidung in erster Instanz.

Gerhard Schleger hat zum zweiten Male in dieser Spielsaison einen Schiedsrichter beim Spiel am 23.2. tätlich angegriffen. Die Spielleitende Stelle hält die in § 17 Abs. 5 RO vorgesehene Sperre von zwei Monaten für nicht ausreichend und beantragt deshalb beim Bezirkssportgericht eine weitergehende Bestrafung. Gerhard ist damit vom 23.2. bis 22.4. gesperrt. Das BSG kann bis zum 22.04. kein Urteil sprechen. Gerhard ist damit am 23.04. wieder spielberechtigt. Am 15.5. hat das Gericht in einem mündlichen Verfahren Gerhard zu insgesamt 6 Monaten Sperre verurteilt und diese Sperre vom 15.5. bis 31.9. zeitlich festgelegt. Die bereits verbüßte Vorsperre von 2 Wochen und die Sperre von 2 Monaten wurden bei der Festlegung der Sperre von insgesamt 6 Monaten verrechnet.
(Anmerkung: Der 22.4 ist im Beispiel der letzte Tag der Sperre!)

3. Einlegen eines Einspruchs gegen die Spielwertung

3.1. Einspruchsgründe

Einsprüche gegen die Spielwertung sind gemäß § 34 der Rechtsordnung in folgenden Fällen möglich:

- a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
- b) spielentscheidender Regelverstoß des Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
- c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.

Außerdem kann Einspruch gegen einen Ausschluss oder Disqualifikation in den Fällen der Regel 16:6b, c), d) oder e) IHR eingelegt werden.

3.2. Was muss bei einem Einspruch beachtet werden?

Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung oder einen Ausschluss bzw. Disqualifikation ist folgendes zu beachten:

1) vom Mannschaftsverantwortlichen.

- a) Der Verein, der aus einem der oben genannten Gründe Einspruch gegen die Spielwertung oder einen Ausschluss bzw. Disqualifikation einlegen will, muss diesen Einspruch einem Schiedsrichter anzeigen und auf dem Spielbericht vermerken lassen.

Der Einspruch muss auf dem Spielbericht kurz begründet und die Benachteiligung behauptet werden.

- b) Die Schiedsrichter müssen den vom Mannschaftsverantwortlichen angemeldeten Einspruch und die vorgebrachten Einspruchsgründe auf dem Spielbericht vermerken! Auch wenn sie der Meinung sein sollten, der Einspruch habe keine Aussicht auf Erfolg. Der Mannschaftsverantwortliche hat kein Recht, Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen vorzunehmen.
- c) Im Falle 3.1. Buchstabe a) muss der Einspruch dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels angezeigt werden, in den Fällen b), c) und d) unmittelbar nach dem Spiel.

2) von der Abteilungsleitung

- a) Hat ein Mannschaftsverantwortlicher einen Einspruch auf dem Spielbericht angemeldet, so muss er umgehend den Abteilungsleiter davon verständigen und ihm die Gründe für den Einspruch darlegen. Die Abteilungsleitung und die Vorstandschaft des Vereins müssen nun entscheiden, ob der Einspruch auch tatsächlich bei der zuständigen Stelle (entweder beim dafür zuständigen Bezirkssportgericht oder bei Bayern- und Landesligen bei der Spielleitenden Stelle) eingelegt wird.
- b) Hat man sich für einen Einspruch entschieden, so muss der Einspruch gegen eine Spielwertung einen Ausschluss oder eine Disqualifikation innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel unter Berücksichtigung der in den §§ 37 - 44 RO vorgeschriebenen Formvorschriften und dem Nachweis der eingezahlten Rechtsbehelfsgebühren eingelegt werden (§ 39 Abs. 1 RO).
- c) Alle Einsprüche müssen vom Abteilungsleiter und einem Vorstandsmitglied des Hauptvereines (bei einer SG eines der die SG bildenden Vereine) unterschrieben werden, dies gilt auch wenn der Einspruch von einem Verein eingelegt wird, der nur eine Handball-Abteilung hat bzw. wenn der Einspruch von einem Rechtsbeistand (Rechtsanwalt) eingelegt werden soll.